

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1967	Nummer 100
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	11. 7. 1967	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	1058
203013	11. 7. 1967	AV d. Justizministers Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes	1061
203013	11. 7. 1967	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes	1062
203013	11. 7. 1967	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	1066

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes**

AV d. Justizministers v. 11. 7. 1967 — 2326 — I A. 27

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427; SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1**Erwerb der Befähigung**

Die Befähigung für den mittleren Justizdienst besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat.

§ 2**Voraussetzungen der Einstellung**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- c) als Angestellter mindestens fünf Jahre im Justizdienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und in der Regel die Ablegung einer Rechtsanwalts-, Notariats- oder Kaufmannsgehilfenprüfung oder der Kanzleilehrlingsprüfung für die Justizverwaltung nachweist,
- e) in der deutschen Kursive eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute und im Maschinenschreiben eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 200 Anschlägen in der Minute erreicht,
- f) die für den mittleren Justizdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit, als Schwerbeschädigter das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist.

(2) Besonders bewährte Justizangestellte brauchen eine zusätzliche Prüfung nach Abs. 1 Buchst. d) nicht nachzuweisen.

(3) Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. e) noch nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über hinreichende Beherrschung der Kursive und der Schreibmaschine innerhalb des ersten Ausbildungsabschnitts zu erbringen.

§ 3**Bewerbung und Einstellung**

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtschein,
- c) das Zeugnis der mittleren Reife oder ein Zeugnis über eine entsprechende Schulbildung oder das Abschluszeugnis der Volksschule sowie die sonstigen Nachweise nach § 2 Buchst. d),

- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- i) die Nachweise über die Beherrschung der deutschen Kursive und der Schreibmaschine.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch holt der Oberlandesgerichtspräsident einen Strafregisterauszug ein.

§ 4**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizassistentenanwärter“.

(2) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 5**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des mittleren oder des gehobenen Justizdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei Justizangestellten (§ 2 Buchst. c), die sich besonders bewährt haben, ist die Anrechnung bis zur Dauer eines Jahres zulässig.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, als sie zusammen acht Wochen nicht überschreiten.

§ 6**Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung bei einem Amtsgericht;
Dauer: 13 Monate;
2. die Ausbildung bei einem Landgericht;
Dauer: 3 Monate;
3. die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft eines Landgerichts;
Dauer: 2 Monate.

§ 7**Leitung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes.

(2) Die praktische Ausbildung beginnt beim Amtsgericht. Hier wird der Anwärter nacheinander in den Geschäftsstellen der Zivil- und Strafabteilungen, des Grundbuchamtes und der sonstigen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Abteilungen ausgebildet und alsdann der Kasse und der Gerichtszahlstelle zugeteilt. Daneben soll der Anwärter auch einen Einblick in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gewinnen. Beim Landgericht wird der Anwärter je einer Geschäftsstelle der Zivil- und Strafkammer zugeteilt. Bei der Staatsanwaltschaft ist er auch mit den Aufgaben des Strafregisterführers vertraut zu machen.

(3) Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen, in denen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden, sowie in mehreren Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer oder des Einzelrichters in Strafsachen über sämtliche mündliche Verhandlungen und Hauptverhandlungen Protokoll zu führen. Der Vorsitzende äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlung richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen. Die Nebenprotokolle und die Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle sind für die Dauer der Ausbildung zu einem besonderen Heft bei den Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 9

Unterricht und Übungen

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht und durch Übungen ergänzt.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens und des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind.

(3) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die an Hand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Insbesondere ist die Ausbildung in der Protokollführung zu pflegen. Mindestens einmal im Monat sollen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden.

(4) Auf den Unterricht und die Übungen sind wöchentlich durchschnittlich sechs Stunden zu verwenden. Das Nähere bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 10

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts beurteilt der Ausbildungsleiter den Anwärter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet (1)	= eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
vollbefriedigend (2—)	= eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend (3—)	= eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich (4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (5)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 11

Entlassung

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 12

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Justizdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer.

§ 15

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; eine Aufgabe ist nach Möglichkeit aus dem Gebiet der Protokollführung zu stellen; die Arbeiten sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident die Aufgaben gestellt hat, werden sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Körperbehinderten Anwärtern sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(6) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald wie möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet einschließlich der Feststellung der Kenntnisse des Anwärters auf dem Gebiet der Protokollführung. Die mündliche Prüfung soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 18

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 10 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

§ 20

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse einschließlich der Nebenprotokolle und der Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle.

§ 21

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 10 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 22

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 23

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

- a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung keine Folge leistet oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt,
- b) zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht erscheint.

(2) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigend an, so hat der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung

ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären; jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 22 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 26

Ernennung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Justizassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 27

Zuerkennung der Befähigung für den einfachen Justizdienst

Einem Anwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, kann bei ausreichenden Kenntnissen vom Prüfungsausschuß die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes zuerkannt werden.

§ 28

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Beamter des einfachen Justizdienstes kann zur Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, sich im einfachen Justizdienst vier Jahre besonders bewährt hat und nach seiner Persönlichkeit und nach seinen bisherigen Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet erscheint.

(2) Für Aufstiegsbeamte findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer. Die Beschäftigungszeit im einfachen Justizdienst kann bis zur Dauer von vier Monaten auf die Einführungszeit angerechnet werden.
- b) Die Zulassung zur Einführungszeit kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.
- c) Nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst.
- d) Ein Beamter, der die Prüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt wieder seine frühere Tätigkeit.
- e) Der Beamte behält bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Amtsbezeichnung und die Dienstbezüge seines Amtes.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes v. 3. 7. 1961 (SMBl. NW. 203013) außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1058.

203013

Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes

AV d. Justizministers v. 11. 7. 1967 — 2371 — I A. 6

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427; SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes folgende Ausbildungsordnung erlassen:

§ 1

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den einfachen Justizdienst (Justizwachtmeisterdienst) besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet und das 35., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- c) eine deutsche Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
- d) die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit, als Schwerbeschädigter das für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist.

(2) Ein Bewerber, der sich als Hilfskraft im Justizwachtmeisterdienst besonders bewährt hat, wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
- c) das Abschlußzeugnis der Volksschule oder den Nachweis eines entsprechenden Bildungsstandes,
- d) Zeugnisse über die Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(5) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch holt der Oberlandesgerichtspräsident einen Strafregisterauszug ein.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung
Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizwachtmeisteranwärter“.

(2) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Einem Anwärter, der sich vor der Einberufung nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens ein Jahr im Justizdienst bewährt hat, kann diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 6

Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind dem Anwärter die notwendigen Kenntnisse der geschäftlichen Einrichtungen der Justizbehörden und der im Justizwachtmeisterdienst anzuwendenden Vorschriften, insbesondere derjenigen über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie über den Waffengebrauch, zu vermitteln. Er ist mit den Verrichtungen des Justizwachtmeisterdienstes (§§ 2 bis 4 der Dienstordnung) auch praktisch vertraut zu machen, in der waffenlosen Kampfweise zu üben und während der Dauer eines Monats tunlichst im Gefängnisaufsichtsdienst zu unterweisen. Befinden sich am Ort der Ausbildung ein Gericht und eine Staatsanwaltschaft, so ist dem Anwärter Gelegenheit zu geben, den Dienst bei beiden Behörden kennenzulernen.

(2) Die Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung obliegt dem Geschäftsleiter oder einem von dem Leiter der Behörde zu bestimmenden Beamten des gehobenen Dienstes. Die praktische Ausbildung des Anwerter erfolgt unter der Anleitung eines geeigneten Beamten des Justizwachtmeisterdienstes.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung nach näherer Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten bei einem oder mehreren dafür geeigneten Gerichten bis zur Dauer von drei Monaten zusammenzufassen, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweckmäßig ist. Der Ort der gemeinsamen Ausbildung ist so zu wählen, daß der Anwärter Gelegenheit hat, auch den Dienst bei einer Staatsanwaltschaft kennenzulernen (Absatz 1 Satz 3). Im übrigen bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident, in welchem Landgerichtsbezirk der Anwärter den Vorbereitungsdienst ableistet. Der Landgerichtspräsident bestimmt — soweit eine Staatsanwaltschaft in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt — die Beschäftigungsbehörde.

§ 7

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat während des Vorbereitungsdienstes mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten zu fertigen. Die Themen sind den Aufgabengebieten des Justizwachtmeisterdienstes zu entnehmen.

(2) Die Arbeiten werden von dem Leiter der Behörde oder von einem von diesem bestimmten Beamten des gehobenen Dienstes gestellt, nach der in der Justizverwaltung eingeführten Notenskala bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind zu einem besonderen Aufgabenheft zu nehmen und aufzubewahren.

§ 8

Befähigungsbericht

(1) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet die Ausbildungsbehörde dem Oberlandesgerichtspräsidenten unter Beifügung des Aufgabenheftes, ob der Vorbereitungsdienst als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet auf Grund des Berichts der Ausbildungsbehörde und der schriftlichen Arbeiten, ob und mit welcher Note der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes erworben hat. Die Entscheidung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(3) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter noch nicht ausreichend für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes ausgebildet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

(4) Ein Bewerber, der nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, hat vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe seine Befähigung durch eine schriftliche Klausurarbeit aus dem Aufgabengebiet des Justizwachtmeisterdienstes nachzuweisen; Absätze 1 und 2 sowie § 7 gelten entsprechend.

§ 9

Entlassung

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 10

Ernennung

Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter zum „Justizwachtmeister zur Anstellung z. A.“ ernannt werden.

§ 11

Probezeit

Die Probezeit dauert ein Jahr. Dienstzeiten im Justizdienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes v. 23. 9. 1959 (SMBI. NW. 203013) außer Kraft.

— MBI. NW. 1967 S. 1061.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes

AV d. Justizministers v. 11. 7. 1967 — 2351 — I A. 1

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Erwerb der Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes besitzt, wer eine Einführungszeit abgeleistet und die Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst bestanden hat.

(2) Zum Beamten des Justizvollstreckungsdienstes kann auch ernannt werden, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder den Gerichtsvollzieherdienst bestanden hat, die Voraussetzungen nach § 2 Buchst. d) und e) erfüllt und bereits mit Erfolg im Vollstreckungsdienst verwendet worden ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Einführungszeit

Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer

- a) in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes angestellt ist,
- b) nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für den Vollstreckungsdienst geeignet ist,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) den besonderen Anforderungen des Vollstreckungsdienstes körperlich gewachsen ist und
- e) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten seines Bezirks.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- b) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

(3) Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich über den Bewerber zu äußern und etwaige Bedenken gegen die Zulassung zur Einführungszeit für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes hervorzuheben.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einberufung kann der Oberlandesgerichtspräsident anordnen, daß ein Bewerber vorübergehend in der Geschäftsstelle einer Vollstreckungsabteilung des Amtsgerichts, bei einem Gerichtsvollzieher, bei einer Gerichtskasse oder in sonst geeigneter Weise beschäftigt wird.

§ 4

Amtsbezeichnung und Dienstbezüge

Der Anwärter führt während der Einführungszeit seine Amtsbezeichnung weiter und behält seine Dienstbezüge.

§ 5

Dauer der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert neun Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des Vollstreckungsdienstes vor Beginn der Einführungszeit kann bis zur Dauer von drei Monaten auf diesen angerechnet werden.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während der Einführungszeit drei Wochen nicht überschreiten. Durch die Anrechnung darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

§ 6

Gliederung der Einführungszeit

Die Einführungszeit gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung in einer Geschäftsstelle für Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen;
Dauer: zwei Monate;
2. die Ausbildung bei einer Gerichtskasse;
Dauer: drei Monate;
3. die Ausbildung bei einem Justizvollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher;
Dauer: vier Monate.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt die Gerichte, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8

Gegenstand der Ausbildung

(1) Dem Anwärter soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit allen Dienstaufgaben eines Vollziehungsbeamten, den damit zusammenhängenden Fragen der Gerichtsverfassung und des Behördenaufbaus sowie mit dem Kosteneinziehungsverfahren im Innendienst der Gerichtskasse gründlich vertraut zu machen.

(2) In jedem Monat hat der Anwärter je eine Haus- und Klausurarbeit aus dem jeweiligen Gebiet seiner Ausbildung zu fertigen. Die Arbeiten sollen mit den Anwärtern besprochen werden. Sie sind aufzubewahren und später gesammelt dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Im letzten Ausbildungsabschnitt ist die Ausbildung so zu fördern, daß der Anwärter die für ihn bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften beherrscht und praktisch sicher anzuwenden weiß. Der Anwärter ist daher bei der Durchführung von Vollstreckungsgeschäften hinzuzuziehen. Ihm sind auch die erforderlichen Kenntnisse in der Warenkunde zu vermitteln.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts beurteilt der Ausbildungsleiter den Anwärter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschluszeugnis.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-----------------------|---|
| ausgezeichnet (1) | = eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut (2) | = eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| vollbefriedigend (2—) | = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, |
| befriedigend (3 —) | = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, |
| ausreichend (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| unzulänglich (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend (5) | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 10

Entlassung

(1) Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung in der Einführungszeit unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus der Einführungszeit entlassen.

(2) Wird der Anwärter aus der Einführungszeit entlassen, so übernimmt er seine frühere Tätigkeit.

§ 11

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den Justizvollstreckungsdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder nach näherer Bestimmung des Justizministers für die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichte bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Leiter einer Gerichtskasse und ein Justizvollstreckungsbeamter oder Gerichtsvollzieher.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(5) Den Mitgliedern aus dem Kreis der Justizvollstreckungsbeamten und Gerichtsvollzieher sind während ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß keine Anwärter zur Ausbildung zuzuteilen.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß der Einführungszeit läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in die Einführungszeit zurück und regelt deren Art und Dauer.

§ 14

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an die Einführungszeit an.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in drei Stunden anzufertigen und weitere drei Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. auch zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist und sich in angemessener Form schriftlich ausdrücken kann. Die weiteren Aufgaben sind aus den Gebieten

- des Vollstreckungswesens,
- des Kassenwesens,
- der Kostenberechnung

zu entnehmen; die Arbeiten sollen jeweils in zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident (§ 12 Absatz 4) die Aufgaben gestellt hat, werden sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald wie möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie hat insbesondere festzustellen, ob der Anwärter die für den Justizvollstreckungsdienst erforderliche Kenntnis

- der Justizbetriebsordnung,
- der Justizkassenordnung,
- des Kostenrechts,
- der Dienstvorschriften,
- der Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Behördenaufbaues

besitzt. Die mündliche Prüfung soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 17

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

§ 19

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse.

§ 20

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 21

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welche weitere Einführungszeit der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident des Stammbezirks erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 22

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

- a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung keine Folge leistet oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt,
- b) zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht erscheint.

(2) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so hat der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

§ 23

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erst nach der Schlußentscheidung entdeckten Täuschung kann der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses die Prüfung nachträglich als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Die weitere Einführungszeit beträgt mindestens drei und höchstens sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so übernimmt er wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 25

Anwärter nach bestandener Prüfung

(1) Der mit Erfolg geprüfte Anwärter ist möglichst im Justizvollstreckungsdienst zu verwenden.

(2) Ist eine Verwendung im Justizvollstreckungsdienst nicht möglich, so übernimmt er wieder seine frühere Tätigkeit.

(3) Erweist sich ein Anwärter für den Justizvollstreckungsdienst als dauernd ungeeignet, so schließt ihn der Oberlandesgerichtspräsident von der Verwendung in diesem Dienstzweig aus. Vor der Entscheidung gibt er dem Anwärter Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Die Ernennung zum Justizvollstreckungsassistenten soll regelmäßig erst erfolgen, nachdem der Anwärter mindestens sechs Monate selbständig im Justizvollstreckungsdienst tätig gewesen ist.

§ 26

Ausnahmebestimmung

Der Justizminister kann von der Zulassungsvoraussetzung des § 2 Buchst. c) Ausnahmen zulassen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizvollstreckungsdienst v. 5. 2. 1959 (SMBl. NW. 203013) außer Kraft.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes

AV d. Justizministers v. 11. 7. 1967 — 2341 — I A. 1

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Erwerb der Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst bestanden hat.

(2) Zum Gerichtsvollzieher kann auch ernannt werden, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. d) und e) erfüllt und bereits mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst verwendet worden ist.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Beamter eingestellt werden, der

- a) die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden,
- b) sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
- e) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a) und b) kann auch ein Beamter eingestellt werden, der die Prüfung für eine andere Laufbahn des mittleren Dienstes in der Justizverwaltung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre in der Laufbahn bewährt hat.

§ 3

Bewerbung und Einberufung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten seines Bezirks.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- b) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat.

(3) Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich über den Bewerber zu äußern und etwaige Bedenken gegen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes hervorzuheben.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident wählt den Anwärter aus und beruft ihn zum Vorbereitungsdienst ein. Er kann den Bewerber um persönliche Vorstellung ersuchen und weitere Ermittlungen über seine Eignung veranlassen.

(5) Scheidet ein Anwärter vor dem Bestehen der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so kann für ihn innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden ein anderer Anwärter eingestellt werden.

§ 4

Amts- und Dienstbezeichnung, Dienstbezüge

Der Beamte führt seine Amts- bzw. Dienstbezeichnung und behält seine Dienstbezüge.

§ 5

Vorbereitende Beschäftigung

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einberufung kann der Oberlandesgerichtspräsident anordnen, daß ein Bewerber vorübergehend in der Geschäftsstelle der Vollstreckungsabteilung verwendet, mit den Betreibungsgeschäften der Gerichtskasse vertraut gemacht oder in sonst geeigneter Weise beschäftigt wird.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann auf den zweiten Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise, in Ausnahmefällen auch auf den vierten Ausbildungsabschnitt bis zu einem Monat angerechnet werden.

(3) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ganzen Vorbereitungsdienstes sechs Wochen nicht überschreiten. Durch die Anrechnung darf der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigt werden; soweit erforderlich, sind daher Urlaub und Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in vier Abschnitte, und zwar

- drei Monate bei einem Amtsgericht,
- fünf Monate bei einem Gerichtsvollzieher,
- sechs Monate in einem Lehrgang,
- vier Monate bei einem Gerichtsvollzieher.

§ 8

Ausbildungsbehörde

(1) Der Anwärter wird während des ersten, zweiten und vierten Ausbildungsabschnitts nach Möglichkeit an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort ausgebildet.

(2) Der Ausbildungslehrgang im dritten Ausbildungsabschnitt wird für die Anwärter eines Oberlandesgerichtsbezirks bei einem Amtsgericht eingerichtet. Nach näherer Bestimmung des Justizministers können die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einem Lehrgang bei einem Amtsgericht zusammengefaßt werden.

§ 9

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt das Amtsgericht, bei dem der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung im ersten, zweiten und vierten Ausbildungsabschnitt ist der Behördenleiter verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen. Die Ausbildung des Anwärters im vierten Ausbildungsabschnitt ist möglichst einem anderen Gerichtsvollzieher als im zweiten Ausbildungsabschnitt zu übertragen.

(3) Die Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt leitet der Leiter des Ausbildungslehrgangs.

(4) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(5) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig. Auch zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst soll der Anwärter nach Möglichkeit nicht herangezogen werden. Läßt sich eine solche Heranziehung ausnahmsweise nicht umgehen, so ist sie auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(6) Der Anwärter soll durch gewissenhaftes Selbststudium sein fachliches Wissen vervollkommen.

§ 10

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter in die Geschäfte eines Urkundsbeamten, insbesondere soweit sie mit dem Gerichtsvollzieherdienst im Zusammenhang stehen, eingeführt werden. Dabei ist er auch mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, deren Kenntnis für diese Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Von der praktischen Ausbildung bei dem Amtsgericht entfallen in der Regel

- | | |
|--|------------|
| a) auf die Zivilprozeßabteilung
(einschließlich Mahnsachen) | 1 Monat, |
| b) auf die Vollstreckungsabteilung | 1½ Monate, |
| c) auf die Konkurs- und Vergleichsabteilung | ½ Monat. |

(3) Gegen Ende seiner Ausbildung in den einzelnen Abteilungen hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes Gebiet anzufertigen. Der ausbildende Beamte stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeit, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenleiter.

§ 11

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut gemacht und in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt werden.

(2) Der mit der Ausbildung beauftragte Gerichtsvollzieher hat den Anwärter zum selbständigen Studium der Gesetze und Dienstvorschriften anzuleiten und ihn möglichst bald zur Mitarbeit heranzuziehen. Zunächst sind dem Anwärter einfachere Büroarbeiten, die Führung der Geschäftsbücher, der Entwurf von Niederschriften, Urkunden, Mitteilungen an die Parteien und von Kostenrechnungen zu übertragen. Dabei sind Arbeiten zu vermeiden, welche die Ausbildung des Anwärters nicht fördern. Sodann ist der Anwärter allmählich in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes einzuführen. Der Gerichtsvollzieher hat dabei die im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und Dienstvorschriften mit dem Anwärter eingehend zu erörtern. Sobald der Stand der Ausbildung es zuläßt, ist der Anwärter auch zu den Geschäften des Gerichtsvollziehers im Außendienst mitzunehmen. Besondere Sorgfalt ist auf die gründliche Anleitung des Anwärters zur geordneten Aktenführung und Aktenverwaltung sowie zur Einrichtung und Führung eines Geschäftszimmers zu verwenden. Immer wieder ist der Anwärter darauf hinzuweisen, daß fremde Gelder unverzüglich an die Empfangsberechtigten abzuführen sind und unter keinen Umständen bestimmungswidrig verwendet werden dürfen und daß beim Kostenansatz besonders gewissenhaft verfahren werden muß.

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher hat der Anwärter an einem theoretischen Begleitlehrgang teilzunehmen. Die Leitung dieses Lehrgangs kann der Behördenleiter einem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder einem für diese Tätigkeit geeigneten

Gerichtsvollzieher übertragen. In dem Begleitlehrgang soll der Anwärter zum besseren Verständnis der praktischen Arbeit in die Gesetze und Verordnungen eingeführt werden, die für den Gerichtsvollzieher besonders in Betracht kommen. Der Begleitlehrgang ist zweimal wöchentlich je zwei Stunden abzuhalten. Der Anwärter hat monatlich mindestens eine schriftliche häusliche Arbeit aus den Rechtsgebieten anzufertigen, die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vorzugsweise von Bedeutung sind. Der Leiter des Begleitlehrgangs stellt ihm die Aufgabe hierfür und bestimmt eine Frist für ihre Bearbeitung; er begutachtet die Arbeiten, bespricht sie mit dem Anwärter und übergibt sie danach dem Behördenleiter.

(4) Der Anwärter kann ferner mehreren Gerichtsvollziehern oder anderen Beamten zur Ausbildung in den Gerichtsvollziehergeschäften zuteilt werden, wenn diese Geschäfte nach Sachgebieten erledigt werden oder wenn die Bezirkseinteilung, z. B. Stadt- und Landbezirk, eine Ausbildung in mehreren Bezirken nacheinander ratsam erscheinen läßt.

(5) Der aufsichtführende Richter oder ein von ihm beauftragter geeigneter Beamter des gehobenen Justizdienstes soll den Anwärter von Zeit zu Zeit zu Besprechungen heranziehen und sich dabei von dem Fortschritt seiner Ausbildung überzeugen.

(6) Dem Anwärter wird für eine Teilnahme am Außendienst des Gerichtsvollziehers keine Entschädigung gewährt. Deshalb ist darauf zu achten, daß ihm keine Kosten entstehen.

§ 12

Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Der Ausbildungslehrgang soll vornehmlich die theoretischen Kenntnisse des Anwärters vertiefen, die noch vorhandenen Lücken des fachlichen Wissens ausfüllen und die Auslese der Geeigneten fördern.

(2) Die Lehrer für den Lehrgang bestellt der Oberlandesgerichtspräsident. Er entnimmt sie in erster Linie den Kreisen der Richter, der Beamten des gehobenen Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher. Zur Unterrichterteilung können auch Rechtsanwälte, Beamte der Finanzverwaltung und Personen aus Handel und Wirtschaft als Lehrer herangezogen werden.

(3) Als Leiter des Lehrgangs ist ein geeigneter Richter zu bestellen. Er stellt den Lehrplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht. Der Lehrplan ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten vor dem Beginn des Lehrgangs zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. Er soll folgende Gebiete umfassen, soweit sie für den Dienst des Gerichtsvollziehers von Bedeutung sind:

- a) die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
- b) das Wechsel- und Scheckrecht,
- c) die Gerichtsverfassung,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlich sind (Konkursordnung, Vergleichsordnung, Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht usw.), und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,
- e) die Grundzüge des Straf- und Strafprozeßrechts,
- f) die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts,
- g) die Grundzüge des Beamtenrechts,
- h) das Gebührenrecht einschließlich der Grundzüge des Steuerrechts,
- i) das Kassenwesen und das Beitreibungsverfahren,
- k) die Einführung in die Waren- und Wirtschaftskunde (vgl. auch Abs. 6),
- l) die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher,
- m) die Gerichtsvollzieherordnung einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers.

(5) Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden ist so zu bemessen, daß dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, das Gehörte zu verarbeiten und sein Wissen durch häusliches Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(6) Während des Lehrgangs ist auf die Förderung der Kenntnisse des Anwärter in der Waren- und Wirtschaftskunde besondere Rücksicht zu nehmen; zu diesem Zweck sind möglichst landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe zu besichtigen.

(7) Der Anwärter hat während des Lehrgangs monatlich mindestens zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Ferner können ihm Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Der Lehrer muß sämtliche Arbeiten begutachten und sie dann mit dem Anwärter besprechen. Die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten sind aufzubewahren und nach Beendigung des Lehrgangs zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 13

Vierter Ausbildungsabschnitt

(1) Die Ausbildung im vierten Ausbildungsabschnitt soll den Anwärter so fördern, daß er schließlich die für ihn bedeutsamen Gesetze und Dienstvorschriften beherrscht und sicher anzuwenden weiß.

(2) Der Anwärter ist daher in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien in § 11 Abs. 2 zur selbständigen Entscheidung anzuleiten; er ist so weit zu der Erledigung der Gerichtsvollziehergeschäfte heranzuziehen, daß ihm nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Geschäfte eines Gerichtsvollziehers in vollem Umfang übertragen werden können. Der ausbildende Gerichtsvollzieher darf jedoch dem Anwärter die selbständige Erledigung von Gerichtsvollziehergeschäften nicht überlassen.

§ 14

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärter zu äußern.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts beurteilt der Ausbildungsleiter den Anwärter in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlußzeugnis.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet (1)	= eine ganz ungewöhnliche Leistung.
gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung.
vollbefriedigend (2—)	= eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend (3—)	= eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich (4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (5)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Enthalten die Zeugnisse Bemängelungen, so sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 15

Entlassung

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Wird der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so übernimmt er seine frühere Tätigkeit.

§ 16

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und Persönlichkeit für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht oder nach näherer Bestimmung des Justizministers für die Anwärter mehrerer Oberlandesgerichte bei einem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, er soll mit den Verhältnissen des Gerichtsvollzieherdienstes besonders vertraut sein. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen Justizdienstes und ein Gerichtsvollzieher.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(5) Den Mitgliedern aus dem Kreis der Gerichtsvollzieher sind während ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß keine Anwärter zur Ausbildung zuzuteilen.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärter vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer. Ordnet der Oberlandesgerichtspräsident die Teilnahme an einem weiteren Ausbildungslehrgang an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn des nächsten regelmäßigen Lehrgangs aus dem Vorbereitungsdienst aus und übernimmt seine frühere Tätigkeit.

§ 19

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert vier Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten

- des Vollstreckungswesens,
- der Zustellungstätigkeit,
- der Protesterhebung,
- der Gebühren- und Steuerberechnung anzufertigen.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident die Aufgaben gestellt hat, werden sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des

Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benützt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung soll bei einer Aufgabe fünf Stunden, bei zwei Aufgaben je vier Stunden und bei zwei weiteren Aufgaben je zwei Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung und verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald wie möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 45 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (vgl. insbesondere § 12 Abs. 4). Die mündliche Prüfung soll auch den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung heranstehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 22

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit; § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

§ 24

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse.

§ 25

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 14 Abs. 3).

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 26

Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident des Stammbezirks erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 27

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

- a) der Vorladung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung keine Folge leistet oder ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt,
- b) zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht erscheint.

(2) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigend an, so hat der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten zu wiederholen.

§ 28

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erst nach der Schlußentscheidung entdeckten Täuschung kann der Oberlandesgerichtspräsident am Sitz des Prüfungsausschusses die Prüfung nachträglich als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt mindestens vier und höchstens neun Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 26 Abs. 2) berücksichtigen. Ordnet er die Teilnahme des Anwärters an einem Ausbildungslehrgang an, so scheidet der Anwärter bis zum Beginn dieses Lehrgangs aus dem Vorbereitungsdienst aus und übernimmt seine frühere Tätigkeit.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so übernimmt er wieder seine frühere Tätigkeit.

§ 30

Anwärter nach bestandener Prüfung

(1) Der mit Erfolg geprüfte Anwärter ist möglichst im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden.

(2) Die Ernennung zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, nachdem der Anwärter mindestens ein Jahr selbständig im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

§ 31

Ausnahmebestimmungen

Der Justizminister kann von den Einstellungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) Ausnahmen zulassen.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes v. 3. 7. 1961 (SMBl. NW. 203013) außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1066.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.